



Sankt Augustin, 14.6.2016

Laufende Nummer: 10/2016

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 24.05.2016

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Studierendenparlament
an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Allgemeiner Studierendenausschuss
an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 24.05.2016**

Inhalt

[§ 1 Beitragserhebung](#)

[§ 2 Beiträge](#)

[§ 3 Beitragspflicht](#)

[§ 4 Erweiterung der Geltungsdauer](#)

[§ 5 Beurlaubte Studierende](#)

[§ 6 Erlass von Beiträgen](#)

[§ 7 Verwendung der Beiträge](#)

[§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung](#)

§ 1 Beitragserhebung

Von allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird pro Semester ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, für die Mobilität der Studierendenschaft (Mobilitätsbeitrag) und für den studentischen Sport erhoben.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge betragen künftig:

(1) Im Wintersemester 2016/2017: 181,80 Euro

(2) Art und Verwendung

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
WiSe 16/17	5,00 Euro	123,50 Euro	49,50 Euro	3,00 Euro	0,80 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Legende:

- a. Studentische Selbstverwaltung
- b. Mobilitätsbeitrag (VRS-Ticket)
- c. Mobilitätsbeitrag (NRW-Ticket)
- d. Zuweisungen an die Fachschaften
- e. Zuweisungen zum studentischen Sport
- f. Beitrag für die studentische Sozialeinrichtung
- g. Beitrag für den Hilfsfonds

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen. Der Beitrag wird von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhoben und an die Studierendenschaft weitergeleitet.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf Weiterbildungsstudierende gemäß § 62 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW, sofern sie erklärt haben, Mitglied der Studierendenschaft zu werden.
- (3) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird ermächtigt, die Einziehung des jeweiligen Beitrags zur Mobilität nach § 2 (2) Nr. b und c auszusetzen, wenn die betreffende Vereinbarung mit den Vertragspartnern unwirksam wird.
- (4) Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das Mobilitätsticket auf seine Kosten unverzüglich an die Hochschule zurückzugeben.

§ 4 Erweiterung der Geltungsdauer

- (1) Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit einem, auf Antrag zu Verfügung gestelltem, Teilnehmerticket des VRS bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen.
- (2) Bei einigen Studiengängen, die in Kooperation mit Partneereinrichtungen stattfinden, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partneereinrichtung besucht werden. Für diese „Kooperationsstudiengänge“ kann das Mobilitätsticket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen.

§ 5 Beurlaubte Studierende

- (1) Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als 4-wöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein Mobilitätsticket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des Mobilitätsticket während der Beurlaubung nicht möglich. Diese Regelung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes zunächst vom Sommersemester 2016 bis zum Wintersemester 2016/2017.

§ 6 Erlass von Beiträgen

Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze (1) bis (3) erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

- (1) In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 (2) Nr. a bis g aus dem Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender gezahlt werden. Voraussetzung ist ein schriftlich, begründeter Antrag bis spätestens 10. Oktober für das Wintersemester, und bis zum 10. April für das Sommersemester. Der Antrag ist an das AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales zu richten und wird vom AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales in Anlehnung an die aktuellen Richtlinien der RFWU Bonn geprüft. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, dass die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers, unabhängig von deren/dessen Nationalität, die Obergrenze für Zahlungen von BAföG-Förderung nicht übersteigt, sie/er aber keine BAföG-Mittel erhält. Näheres regelt die Vergaberichtlinie des AStA-Referats Hochschulpolitik & Soziales. Das Studierendenparlament kann zu jedem Einzelfall einen Rechenschaftsbericht verlangen.
- (2) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) Nr. b und c (Mobilitätsbeiträge) sind diejenigen Studierenden befreit, die eine mehr als 4-wöchige Abwesenheit vom Studienort planen. Sie können sich auf Antrag für das jeweilige Semester vom Bezug des Mobilitätstickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle sowie der Antrag auf Befreiung vom Mobilitätsbeitrag notwendig, welche

Seite 4 von 5
Beitragsordnung
der Studierendenschaft

beim Studierendensekretariat während der Rückmeldefristen einzureichen sind. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Wird die Tatsache, dass die mehr als 4-wöchige Abwesenheit im Ausland oder nicht in NRW stattfindet erst nach der Rückmeldung bekannt, kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Studierendensekretariat ein Antrag auf Rückerstattung der Beiträge gestellt werden. Eine Befreiung vom Bezug des Mobilitätstickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen. Das Mobilitätsticket darf vor Studienbeginn keine ÖPNV-Fahrtberechtigung erhalten oder muss rechtzeitig an die Hochschule zurückgegeben werden.

Diese Regelung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes zunächst vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Sommersemester 2017.

- (3) Studierende, die eines der im folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z. B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein Mobilitätsticket erhalten und sind von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) Nr. b und c (Mobilitätsbeiträge) befreit:
- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten
 - beurlaubte ordentliche Studierende.
- (4) Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung der Mobilitätstickets.
- (5) Ist die Beurlaubung, Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (6) Der Mobilitätsbeitrag (§2 (2) Nr. b und c) umfasst das VRS- und das NRW-Ticket, eine teilweise Befreiung ist nicht möglich.

§ 7 Verwendung der Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
1. Die Anteile nach § 2(2) Nr. a für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
 2. die Anteile nach § 2 (2) Nr. b und c für das Mobilitätsticket,
 3. die Anteile nach § 2 (2) Nr. d für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften,
 4. die Anteile nach § 2 (2) Nr. e für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), der das Sportangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg organisiert und finanziell trägt.
 5. der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr. f und Nr. g wird ausgesetzt
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung wird zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anfallen, wenn sie für die studentische Selbstverwaltung arbeiten, verwendet.

Seite 5 von 5
Beitragsordnung
der Studierendenschaft

- (3) Ferner können Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Vergaberichtlinie für Fördermittel und Investitionszuschüsse“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um Mittel aus den Beiträgen gemäß §2 (2) Nr. a.
- (4) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 24. Mai 2016.

Sankt Augustin, 24. Mai 2016

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Marian Momper
Vorsitzender des
18. Studierendenparlamentes



Michael Habeth
Vorsitzender des
Allgemeinen Studierendenausschuss